

Probleme des Zusammenschlusses zur Gruppe bei Straftaten gegen sozialistisches Eigentum

Straftaten gegen das sozialistische Eigentum, die durch organisiertes Zusammenwirken der Täter in Gruppen begangen werden, führen meistens zu schweren materiellen und finanziellen Schäden. Bei diesen Angriffen werden in besonderem Maße kriminelle Aktivitäten entwickelt, die darauf abzielen, den Anstrengungen der Werktätigen in den Betrieben und in anderen gesellschaftlichen Bereichen zur Erhöhung der Ordnung und Sicherheit entgegenzuwirken. Gruppentäter modifizieren die Formen ihres Zusammenwirkens und ändern die Tatmethoden, um die Aufdeckung der Straftaten zu verhindern. Sie koordinieren ihre Handlungen so, daß sie einen höheren Wirkungsgrad erreichen als ein Einzeltäter.

Die wachsende Bedeutung des Kampfes gegen derartige Gruppendelikte folgt unmittelbar aus dem Erfordernis, das sozialistische Eigentum wirksamer zu schützen und zu mehren. Die Aufdeckung und Aufklärung dieser Delikte verlangt die konzentrierte, tatbezogene Untersuchung der typischen Formen des Zusammenschlusses zur Gruppe.^{1/}

Zusammenschluß unter Ausnutzung beruflicher Tätigkeit

Bei der Aufdeckung und Aufklärung eines verbrecherischen Diebstahls oder Betrugs nach § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB ist in der Beweisführung besonders zu beachten, ob und in welcher Weise die Handlungen und Tatbeiträge der Beteiligten mit der beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen. Das erfordert, die Ermittlungen auf jene Verhaltensweisen zu konzentrieren, aus denen sich ergibt, daß

- zwischen der konkreten Begehungsweise des Diebstahls oder Betrugs und den berufsbedingten Möglichkeiten ein realer Zusammenhang besteht^{2/} und
- die Absprachen oder andere Verständigungsformen, die für das Zusammenwirken zwischen den Beteiligten unabdingbar sind, unter Nutzung der mit der beruflichen Tätigkeit verbundenen Möglichkeiten erfolgen.

Von der Qualität der Ermittlungen hängt es in entscheidendem Maße ab, wie es gelingt, die konkreten Tatbeiträge der Beteiligten aufzudecken und ihre Rolle im Gesamtkomplex des Gruppendelikts richtig einzuschätzen. Dabei ist die Begehungsweise so zielgerichtet aufzuklären, daß sich daraus ergibt, von wem und in welchem Umfang die Tat allein oder gemeinsam mit anderen begangen wurde, wer dabei geholfen oder wer einen anderen dazu bestimmt (angestiftet) hat. Auf Grund, der Mannigfaltigkeit der Tatmethoden, die in der Regel durch die Spezifik der beruflichen Tätigkeit bedingt sind, muß berücksichtigt werden, daß Ausführungshandlungen bzw. Tatbeiträge beim Diebstahl oder Betrug nicht nur auf vorher mündlich vereinbarte Formen des Zusammenschlusses beschränkt bleiben.

Koordiniertes und arbeitsteiliges Zusammenwirken unter Ausnutzung beruflicher Tätigkeiten kann auch mit

^{1/} Zu der Forderung, diejenigen Fakten und Zusammenhänge tatbezogen aufzuklären, die eine sichere Einsehung der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung zulassen, vgl. Wendland, „Die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens erhöhen“, NJ 1973 S. 157 ff.

^{2/} Die Begründung dieses Zusammenhangs, der sich auf alle Stadien oder nur auf einzelne Abschnitte der Verwirklichung des Straftatbestandes erstrecken kann, muß von den jeweiligen Tatumständen abgeleitet werden.

Hilfe anderer Verständigungsformen als der nur mündlichen Absprache organisiert werden. Darauf ist vor allem bei der Untersuchung des Zusammenwirkens der Beteiligten beim Absatz, Transport oder Beschaffen und Verteilen von Diebesgut zu achten, weil hier das Zusammenwirken — besonders bei mehrfacher Tatbegehung — in einer Gruppe vorliegen kann, ohne daß dazu direkte Absprachen getroffen waren. Aufzuklären ist in solchen Fällen, ob sich die Beteiligten über die Bedeutung des Zusammenwirkens auch ohne Absprachen im klaren waren. Die Feststellung des Zusammenschlusses ergibt sich aus dem durch das tatsächliche Handeln bewiesenen schlüssigen Verhalten der Beteiligten.

Generell ist bei der Ermittlung des Zusammenwirkens zu beachten, daß die konkreten Verständigungsformen und wechselseitigen Informationsbeziehungen, die im Einzelfall notwendig sind, im wesentlichen von den spezifischen Tatumständen und von der Rolle und Funktion des Beteiligten innerhalb der Gruppe bestimmt werden. Um die zur Tatbegehung ausgenutzten berufsbedingten Möglichkeiten festzustellen, ist von den übertragenen oder tatsächlich ausgeübten beruflichen Aufgaben und Befugnissen auszugehen.

Der berufliche Pflichtenkreis und die tatsächlichen Befugnisse und Möglichkeiten sind aber nur insoweit aufzuklären, als sie Aufschluß über die tatsächliche Ausnutzung der beruflichen Tätigkeit zur Begehung der Straftat geben.^{3/} Da in der Regel nur bestimmte Seiten der beruflichen Möglichkeiten zur Tat ausgenutzt werden, müssen diese aufgeklärt und bewiesen werden. Die dabei getroffenen Feststellungen enthalten erfahrungsgemäß bestimmte Anhaltspunkte für weitere Gesetzesverletzungen oder strafatbegünstigende Faktoren, aus denen die zuständigen Leitungsorgane Schlußfolgerungen für eine wirksamere Vorbeugung und Kontrolle ziehen müssen; erforderlichenfalls sind vom Staatsanwalt auch Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht zu ergreifen.

Werden die beruflichen Möglichkeiten zum gruppendeliktischen Zusammenschluß ausgenutzt, so muß der Beschuldigte nicht in jedem Falle eine ihm obliegende konkrete Rechtspflicht verletzt haben. Solche Verstöße, die das Ausmaß und die Art des kriminellen Verhaltens mit charakterisieren, liegen zwar meistens vor; es gibt aber andererseits auch Begehungsweisen, die nicht mit konkreten Rechtspflichtverletzungen verbunden sind.

So hatte es ein Lkw-Fahrer absprachegemäß mehrfach übernommen — ohne dabei vom vorgeschriebenen Fahrweg abzuweichen oder die Fahrzeit zu überschreiten —, aus einem Betriebsgelände heraus einem anderen, mit Diebesgut beladenen Fahrzeug als „Sicherung“ voranzufahren, um im Falle einer Gefahr (bei Ausfahrtkontrolle) ein vereinbartes Warnsignal zu geben. Trotz der mit der beruflichen Tätigkeit verbundenen Begehungsweise lagen keine Verstöße gegen rechtliche Pflichten vor.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist beim Gruppenzusammenschluß gemäß §162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB die konkrete Art und Weise der Tatbegehung das maßgebliche Kriterium. Einen Gruppenzusammenschluß „an

^{3/} Für die Tatbestandsmäßigkeit ist es unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit auf Vertrag, Wahl, Berufung, genossenschaftlicher Grundlage oder staatlicher Gewerbeerlaubnis beruht. Grundsätzlich können dazu auch als Dienstverhältnisse bezeichnete Tätigkeiten gerechnet werden.